

Gesetzliche Grundlage

Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) - Auszug Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vom 22.12.2011

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der

psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnis-träger bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden dem Jugendamt **gewichtige** Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Gefährdende Indikatoren des Kindeswohls

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten, die zur Kindeswohlgefährdung führen
Vernachlässigung	Unterlassen von: <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichender Ernährung • Kleidung • Körperpflege • Medizinischer Versorgung • Ungestörtem Schlaf • Altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassen von: <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung • Schutz vor Gefahren
Gewalt / Physische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Schlagen • Schütteln • Einsperren • Würgen • Fesseln u. ä..
Psychische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Androhung von Gewalt und Vernachlässigung • Anschreien, Beschimpfen • Verspotten, Entwertung • Ausdruck von Hassgefühl gegenüber dem Kind u. ä. • Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch • Psychische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied • Aufforderung an das Kind, andere zu misshandeln oder zu vernachlässigen
Häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern, z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigung u. ä. • Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/Vater/Mutter • Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern • Gefühlsambivalenzen
Sexueller Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen • Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen • Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u. ä.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

	Erscheinungsbild
Äußeres Erscheinungsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Unterernährung / Flüssigkeitsmangel • Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen • Mangelnde Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne) • Mangelnde Medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten, fehlende U-Untersuchungen, ärztliche Verordnungen werden nicht eingehalten) • Mehrfach verschmutzte oder Witterungsunangemessene Bekleidung • Chronische Müdigkeit
Verhaltensauffälligkeiten des jungen Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen • Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente) • Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen • Psychische Auffälligkeiten (apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen) • Kind/Jugendlicher hält keine Grenzen und Regeln ein • Fehlende Beteiligung am Spiel • Blickkontakt fehlt • Distanzlosigkeit • Selbstverletzungen • Jaktationen • Nicht altersgemäßes Einnässen/Einkoten • Signifikante Sprachauffälligkeiten • Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize • Kind/Jugendlicher hält sich wiederholt zu Alters unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub) • Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern • Kind/Jugendlicher begeht gehäuft Straftaten
Verhalten der Erziehungs-	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen

<p>und weiterer Bezugspersonen</p>	<p>Erziehungspersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung • Massive und/oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schlagen, Schütteln, Einsperren) • Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien, Waffen, usw. • Verweigerung und/oder Verhinderung der Krankheitsbehandlung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen • Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
<p>Familiäre Situation / Wohnsituation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie • Obdachlosigkeit (Familie bzw Kind lebt auf der Strasse) • Kind wird häufig über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen • Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten aufgefordert bzw eingesetzt • Diffuses Bezugssystem (häufiger Besuch, häufig wechselnde Schlafgäste, unklare Erziehungssituationen) • Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. stark beschädigte Türen) • Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“, unangemessene Tierhaltung) • Das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Risikofaktoren bei den Personensorgeberechtigten

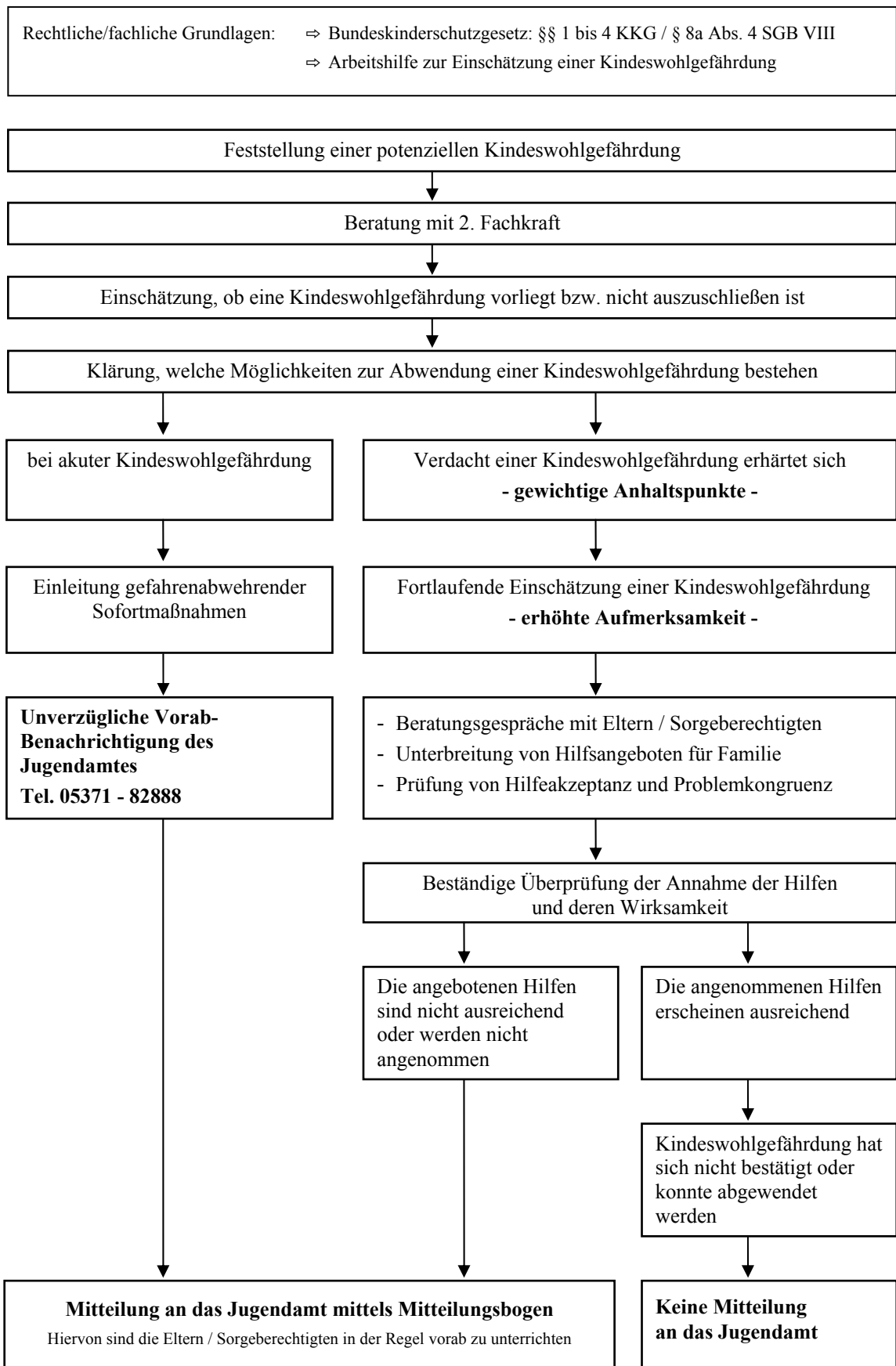
Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung müssen Risikofaktoren einbezogen werden. Allein das Vorliegen von Risikofaktoren ergibt in der Regel keinen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung

Risikofaktoren	<ul style="list-style-type: none">• Psychische Erkrankung• Suchtprobleme• Eigene Deprivationserfahrung• Geistige Behinderung• Analphabetismus• Eingeschränkte Leistungsfähigkeit• Kinderreichtum• Angespannte finanzielle Situation / Schulden• Arbeitslosigkeit• Eltern- oder Partnerkonflikte• Unerwünschte Elternschaft, kulturell/religiös bedingte Konflikte• Mangelnde Integration in eigene Familie oder Soziales Umfeld
-----------------------	--

Einheitliche Verfahrensstandards

- Vier-Augen-Prinzip
- Verwendung von einheitlich definierten Indikatoren
- Vorgeschriebene Verfahren
- Hausbesuche oder Besuche in Einrichtungen
- Dokumentation

Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes



D O K U M E N T A T I O N

Meldebogen

LANDKREIS GIFHORN

DIE LANDRÄTIN



Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn

An den
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Jugend

Fax: 05371 82-501

Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Telefax-Nachricht

Zahl der Seiten (inkl. Deckblatt) = 6

Bei unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung
umgehende Meldung an:

1. Montag bis Mittwoch von 08:30 bis 15:30 Uhr
2. Donnerstag von 08:30 bis 17:00 Uhr
3. Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

das Jugendamt des Landkreises Gifhorn unter

Telefon 05371 82-888.

4. Außerhalb der Dienstzeiten und an Sonn- und Feiertagen die
Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn verständigen unter

Telefon 19222.

Vielen Dank!

Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Rechtliche/fachliche Grundlagen: ⇒ Bundeskinderschutzgesetz: §§ 1 bis 4 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII
⇒ Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Mitteilende Institution	
Institution:	
Auskunftsfähige Fachkraft:	
Telefonnummer:	

Daten zum Kind	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum oder Alter:	
Anschrift:	
Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes (Name, Anschrift, Telefon):	

Daten der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter			
	<u>Vater</u>	<u>Mutter</u>	<u>Sonstige</u>
Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Anschrift			
Telefon:			

Geschwister (wenn bekannt)				
Name:				
Geburtsdatum oder Alter:				

Sind Einrichtungen oder Anlaufstellen bekannt, die das Kind/der Jugendliche regelmäßig besucht? Wenn ja, welche?

Hausanschrift:
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102, 170

Sprechzeiten von:
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (BLZ 26951311) 11000502
BIC: NOLADE21GFW IBAN: DE79269513110011000502
Postbank Hannover (BLZ 25010030) 6226300
BIC: PBNKDEFF250 IBAN: DE18250100300006226300

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>

USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Anlass der Mitteilung:

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen?

(Bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen und Ergänzungen unter Sonstiges möglich)

Körperliche Erscheinung

Unterernährt

falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)

unangenehmer Geruch

unversorgte Wunden

chronische Müdigkeit

nicht witterungsgemäße Kleidung

Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)

Krankheitsanfälligkeit

Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)

auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich

Körperliche Entwicklungsverzögerungen

Sonstiges:

Kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize

Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen

Konzentrationsschwäche

Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

Sonstiges:

Psychische Erscheinung

apathisch, traurig

schreckhaft, unruhig

ängstlich, verschlossen

Sonstiges:

--

Verhalten gegenüber Bezugspersonen	
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	<input type="checkbox"/>
Distanzlos	<input type="checkbox"/>
Blickkontakt fehlt	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	
Verhalten in der Gruppe	
beteiligt sich nicht am Spiel	<input type="checkbox"/>
hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	
Verhaltensauffälligkeiten	
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>
einnässen, einkoten	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	<input type="checkbox"/>
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	<input type="checkbox"/>
Konsum psychoaktiver Substanzen	<input type="checkbox"/>
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	<input type="checkbox"/>
Weglaufen / Trebe	<input type="checkbox"/>
delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	
Weitere Bemerkungen	

2. Ressourcen / Selbsthilfepotential

Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen ?

Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt ?

Ja

nein

Teilweise

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls des Kindes / Jugendlichen gesehen?

Ja nein

Begründung:

5. Information der Eltern / Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigten wurden über diese Mitteilung informiert
(Bitte Datum und Ansprechpartner eintragen!)

am: _____

durch: _____

Die Eltern/Sorgeberechtigten wurden über diese Mitteilung nicht informiert, weil

Ort, Datum: _____

Unterschrift erste (mitteilende) Fachkraft: _____

Unterschrift zweite (beratende) Fachkraft: _____